

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1953	Nummer 102
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 9. 1953, Personenstandswesen. Wiederverwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge. S. 1615. — RdErl. 15. 9. 1953, Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 1616. — RdErl. 16. 9. 1953, Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Lehrlingsrolle. S. 1618. — RdErl. 15. 9. 1953, Paßwesen; hier: Erleichterungen im Reiseverkehr mit Schweden. S. 1619.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 9. 1953, Urlaub für beschäftigte Angestellte und Arbeiter. S. 1619.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 8. 1953, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für das Rechnungsjahr 1954. S. 1619.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 16. 9. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 1620.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 15. 9. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 50 nach DIN 6614. S. 1620. — RdErl. 16. 9. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 80 nach DIN 6614. S. 1621.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 16. 9. 1953, Innenaborte und -bäder; hier: Einbau von Gasraumheizern. S. 1621.

L. Justizminister.

Stellenausschreibung. S. 1622.

Berichtigungen. S. 1622.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandswesen. Wiederverwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1953 —
I — 14.86 — Nr. 937/53

Nachdem die Regierung des Königreichs Dänemark ihr Einverständnis erklärt hat, treten die in der Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953 (BGBl. II S. 186) genannten Verträge wieder in Kraft und zwar

zu Nr. 6 der Bekanntmachung betr. Notenwechsel vom 14. Mai 1893, 11. März 1894 und 19. September 1894 über den Austausch von Sterbeurkunden und zwar bezüglich aller Sterbefälle von Staatsangehörigen des einen Staates in dem anderen Staate (nicht veröffentlicht) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 und

zu Nr. 7 der Bekanntmachung betr. Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213) mit Ausnahme des Art. 6 mit Wirkung vom 1. September 1952.

Wegen Mitteilung der Sterbefälle von Ausländern durch die Standesämter an die jeweilige konsularische Vertretung unter Beifügung einer Sterbeurkunde siehe § 304 der Dienstanweisung für die Standesbeamten (Neuausgabe 1952). Anschriften der dänischen Konsulate siehe StAZ. 1953 Nr. 8 hinter Seite 192.

Artikel 3 des deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommens vom 17. Juni 1936 hat folgenden Wortlaut:

„Art. 3

Auszüge aus deutschen Personenstandsregistern werden in Dänemark ohne weitere Beglaubigung oder Legalisation anerkannt, wenn sie von dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter oder von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, bei dem die Nebenregister verwahrt werden, beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Beamten oder des Amtsgerichts versehen sind. Auszüge aus Registern, die über Geburten, Heiraten oder Sterbefälle vor dem 1. Januar 1876 im Gebiet des Deutschen Reichs von einer anderen Stelle als einem Standes-

beamten geführt worden sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie von dem zuständigen deutschen Landgerichtspräsidenten oder von einer deutschen höheren Verwaltungsbehörde beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind; dabei ist zu bescheinigen, daß der Aussteller zur Erteilung des Auszuges befugt ist.

Zum Gebrauch dänischer Urkunden ziviler Behörden über Standesfälle ist im Deutschen Reiche die Beglaubigung durch die zuständige dänische Ortsverwaltungsbehörde (in Kopenhagen die Polizeidirektion, außerhalb Kopenhagens der Polizeimeister) unter Beifügung ihres Dienstsiegels oder Dienststempels erforderlich; dabei ist zu bescheinigen, daß der Aussteller zur Ausfertigung der Urkunde befugt ist, Urkunden über den Inhalt von Kirchenbüchern werden durch das Kirchenministerium beglaubigt.

Ehefähigkeitszeugnisse, die von einem deutschen Standesbeamten oder dessen Stellvertreter oder vom Königlich Dänischen Justizministerium, dem Polizeidirektor in Kopenhagen oder dem örtlich zuständigen Polizeimeister ausgestellt und mit dem Siegel oder Stempel des Beamten oder der Behörde versehen sind, werden im Gebiet des anderen Staates ohne weitere Beglaubigung oder Legalisation anerkannt.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1615. 1953 S. 1616 aufgeh. 1956 S. 2451 Nr. 15

Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1953 —
I/23 — 24.25

Die verbesserte Arbeitsmarktlage der Vermessungstechniker veranlaßt mich, die einschränkenden Bestimmungen für die Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu lockern.

Unter Aufhebung des RdErl. d. IM. v. 19. April 1950 — I — 128 — 10 Nr. 517/50 (MBl. NW. S. 387) — bestimme ich daher, daß jeder im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Vermessungstechnikerlehrling annehmen

kann. Ein zweiter Vermessungstechnikerlehrling darf von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erst dann angenommen werden, wenn er ständig mindestens 3 vermessungstechnische Hilfskräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt. Mehr als zwei Vermessungstechnikerlehrlinge darf ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht gleichzeitig ausbilden.

Damit die Anzahl der bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes beschäftigten Vermessungstechnikerlehrlinge überwacht wird, ist mit dem Präsidenten des Landesamtes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

Die beabsichtigten Lehrlingseinstellungen bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sind den zuständigen Arbeitsämtern auf dem für diesen Zweck üblichen Auftragsvordruck rechtzeitig (bis 1. Oktober für den nächsten Ostertermin, bis 1. Juli für den nächsten Herbsttermin) zu melden. Die Arbeitsämter werden die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten einholen und nur bei vorliegender Zustimmung des Regierungspräsidenten bzw. im Rahmen dieser Zustimmung Bewerber zur Einstellung zuweisen. Namen, Geburtsdatum und Wohnort der eingestellten Lehrlinge sowie Beginn und Ende der Lehrzeit sind von den ObVI unter Beifügung der Zuweisungskarte des Arbeitsamtes dem Regierungspräsidenten sofort anzuzeigen.

Die Regierungspräsidenten führen Übersichten, in denen die bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des jeweiligen Bezirks beschäftigten vermessungstechnischen Hilfskräfte und Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnortes und bei Lehrlingen der Beginn und das Ende der Lehrzeit festgelegt sind.

Gleichzeitig weise ich auf den RdErl. d. RMdL. vom 21. Januar 1941 — VIa 2511/41 — 6843 — (RMBliV. S. 163) hin, der bezgl. der Dauer der Lehrzeit und des Ausbildungsganges für Vermessungstechniker (Anl. 1—3) noch heute gilt.

Vermessungstechnikerlehrlinge sind angestelltenversicherungspflichtig — RdErl. d. IM. v. 2. Oktober 1950 — I — 128 — 21c — 1391/50 — (MBI. NW. S. 925).

Ferner weise ich zur Klärung von Zweifelsfragen darauf hin, daß freie Vermessungsbüros, d. h. solche, deren Inhaber nicht als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen sind, Vermessungstechnikerlehrlinge nicht annehmen dürfen. Soweit derartige Vermessungsbüros Lehrlinge beschäftigen, besteht für diese Lehrlinge keine Möglichkeit, die Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechniker abzulegen. Diese Stellen sind von den Regierungspräsidenten nicht zu überwachen.

— MBI. NW. 1953 S. 1616.

Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Lehrlingsrolle

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1953 —
I/23 — 24.25

Im Einvernehmen mit dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Landesverband Nordrhein-Westfalen, bestimme ich, daß sämtliche bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Vermessungstechnikerlehrlinge in die Lehrlingsrolle eingetragen werden.

Vermessungstechnikerlehrlinge, die nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen sind, werden zur Lehrabschlußprüfung nicht zugelassen.

Führung der Lehrlingsrolle

Die Lehrlingsrolle wird nach dem Muster der Anlage von dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren geführt. Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist z. Z. Oberregierungs- und -vermessungsrat Tillmann bei der Kataster- und Vermessungsverwaltung des Regierungspräsidenten in Köln, Regierungsgebäude.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur reicht den Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse ein. Entspricht der Lehrvertrag den einschlägigen Vorschriften, so wird der Vermessungstechnikerlehrling in die Lehrlingsrolle eingetragen. In dem Lehrvertrag ist folgender Vermerk anzubringen:

„Eingetragen in die Lehrlingsrolle der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren unter lfd. Nr.“

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Lande Nordrhein-Westfalen,

.....“

Zwei Ausfertigungen, davon eine für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, werden an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zurückgegeben.

Das vorzeitige Ausscheiden eines Vermessungstechnikerlehrlings hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sofort mitzuteilen.

Vermessungstechnikerlehrlinge, die die Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder die ausgeschieden sind, werden in der Lehrlingsrolle gelöscht.

Anlage

zum RdErl. v. 16. September 1953 — I/23 — 24.25 —

Lehrlingsrolle der Vermessungstechniker-Lehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Lande Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Wohnort Straße, Haus-Nr.	Beginn der Lehrzeit	Ende	Beschäftigt bei dem ObVI	Bemerkungen

— MBI. NW. 1953 S. 1618.

Paßwesen; hier: Erleichterungen im Reiseverkehr mit SchwedenRdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1953 —
I — 13.38.24 Nr. 1048/53

Die schwedische Regierung hat die schwedischen Auslandsvertretungen angewiesen, Sichtvermerke für Reisen deutscher Staatsangehöriger nach Schweden ab 1. Juli 1953 gebührenfrei zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1619.

II. Personalangelegenheiten**Urlaub für beschädigte Angestellte und Arbeiter**RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1953 —
II C 4 — 28.16 25/53

Nach Nr. 2 ADO zu § 11 TO.A und Nr. 4 ADO zu § 18 TO.B finden für die schwerbeschädigten Angestellten bzw. Arbeiter die für die schwerbeschädigten Beamten getroffenen Urlaubsbestimmungen entsprechend Anwendung.

Ich weise darauf hin, daß für Beamte die Richtlinien über Erholungsurlaub für die Bundesbeamten und Bundesrichter vom 13. Juni 1951 (GMBI. S. 157) gelten, die mit RdErl. v. 29. November 1951 (MBl. NW. 1952 S. 11) bekanntgegeben wurden. Es erhalten beschädigte Angestellte und Arbeiter z. Z. einen Zusatzurlaub im Rahmen der Ziffer 10 der Richtlinien. § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigten-gesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) sieht keine günstigere Regelung des Zusatzurlaubs vor, so daß nur die Urlaubsbestimmungen gem. RdErl. vom 29. November 1951 anzuwenden sind. Im § 33 Schwerbeschädigtengesetz wird jedoch bestimmt, daß Schwerbeschädigte Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr haben.

An alle obersten Landesbehörden,
nachgeordneten Landesbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1619.

III. Kommunalaufsicht**Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für das Rechnungsjahr 1954**RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1953 —
III B 4/123 — 2266/53

§ 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) bestimmt als Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs den Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorangegangen ist, für das der Ausgleichszuschuß beansprucht wird. Für das Rechnungsjahr 1953 ist jedoch aus Gründen der Verwaltungsver-einfachung von der Durchführung einer allgemeinen Personenstandsaufnahme Abstand genommen worden. Aus dem gleichen Grunde ist zur Vermeidung umfangreicher und kostspieliger Verwaltungsarbeiten auf die Ermittlung der zuschußberechtigten Arbeitnehmerzahlen nach dem Stichtage vom 10. Oktober 1953 zu verzichten und bei der Anmeldung der Ansprüche durch die Wohn-gemeinden die bei der Durchführung des vorjährigen Gewerbesteuerausgleichs festgestellte Arbeitnehmerzahl erneut zugrunde zu legen. Der Befügung von namentlichen Nachweisungen über die Arbeitnehmer, wie dies in § 6 des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113) vorgeschrieben ist, bedarf es in diesem Falle für das Rechnungsjahr 1954 nicht.

Die Vorschrift des § 20 EinfGRealStG. in der Fassung des § 8 des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden bleibt unberührt.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1619.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnis-scheinen**Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 9. 1953
III/6 — 171 — 34.9 — 9/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis-schein-verordnung werden nachstehende Sprengstofferaubnis-scheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster Nr. u. Datum	Aussteller
Bärwolf, Eduard Castrop-Rauxel 4	E Nr. 4/52 v. 18. 2. 1952	Bergamt Herne
Schmal, Fritz Bottrop	B Nr. 26/52 v. 9. 5. 1952	Bergamt Bochum 2
Valder, Willy Castrop-Rauxel 4	B Nr. 6/52 v. 18. 2. 1952	Bergamt Herne
Otting, Heinrich Bochum-Werne	B Nr. 16/52 v. 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Schmidt, Heinrich Bochum-Harpen	B Nr. 18/52 v. 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Möller, Wilhelm Bochum-Harpen	B Nr. 21/52 v. 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Krapf, Ernst Bochum-Harpen	B Nr. 20/52 v. 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Lameck, Wilhelm Bochum-Werne	B Nr. 19/52 v. 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Schrader, Fritz Peine	B Nr. 5/1953	Bergamt Witten
Beckmann, Wilhelm Essen-Katernberg	B Nr. 11 v. 24. 3. 1952	Bergamt Essen 2

— MBl. NW. 1953 S. 1620.

G. Arbeitsminister**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 50 nach
DIN 6614**RdErl. d. Arbeitsministers v. 15. 9. 1953 —
III 4 — 8600/8607 (III 103/53)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 24. August 1953 — MVA 147/53 II — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“

Tgb. Nr. MVA 147/53 II

Hannover, den 24. August 1953.
Niemeyerstr. 15.
Fernruf 4 56 43 u. 4 56 33.

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 50 nach DIN 6614.

Die Firma Doering G. m. b. H., Sinn (Dillkreis), beantragt, das Doppelfußventil NW 50 nach DIN 6614 als Durchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstofftanks im Sinne des Abschnittes II A Ziffer 2 g) und des Abschnittes II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. Juli 1953 — PTB. Nr. III B/S 2487 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Abmessungen, Material und Bauart des Doppelfußventils müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 6614 B 50 b und 6614 50 a entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein. Die Ventillführungen und die Dichtflächen am Ventilteller müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechen und bearbeitet sein. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.
2. An das Doppelfußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 50 mm angeschlossen werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.*

Die Verwendung des Doppelfußventils NW 50 nach DIN 6614 ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1620.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 80 nach DIN 6614

RdErl. d. Arbeitsministers v. 16. 9. 1953 —
III 4 — 8600/8607 (III 104/53)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 24. August 1953 — MVA 147/53 I — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 147/53 I

Hannover, den 24. August 1953.
Niemeyerstr. 15.
Fernruf 4 56 43 u. 4 56 33.

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Doppelfußventils NW 80 nach DIN 6614.

Die Firma Doering G. m. b. H., Sinn (Dillkreis), beantragt, das Doppelfußventil NW 80 nach DIN 6614 als Durchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstofftanks im Sinne des Abschnittes II A Ziffer 2 g) und des Abschnittes II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. Juli 1953 — PTB. Nr. III B/5 2486 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Abmessungen, Material und Bauart des Doppelfußventils müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 6614 B 80a und 6614 B 80b entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein. Die Ventileführungen und die Dichtflächen am Ventilteller müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechen und bearbeitet sein. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.
2. An das Doppelfußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 80 mm angeschlossen werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.“

Die Verwendung des Doppelfußventils NW 80 nach DIN 6614 ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1621.

K. Minister für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Innenaborte und -bäder; hier: Einbau von Gasraumheizern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 9. 1953 —
II A 5 — 2.072 Nr. 1492/53

1. Offene Feuerstätten sind nach Ziffer 6.7 meines RdErl. „Innenaborte und -bäder“ vom 11. April 1950 — II A 68/50 (MBl. NW. S. 331) — in Innenbädern nicht gestattet. Ziffer 7.3 erläutert dieses Verbot dahin, daß

eine besondere Raumheizung wegen der Innenlage regelmäßig entbehrlich sein wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Kölner-Lüftung die Innenbäder in den Wintermonaten so stark auskühlt, daß eine Beheizung erwünscht ist.

2. Im Hinblick auf den vielfachen Luftwechsel bei der Kölner-Lüftung und den geringen Bedarf an Verbrennungsluft bei kleinen Gasraumheizern bestehen keine Bedenken, daß in Innenbädern, wenn sie den Vorschriften meines o. a. RdErl. entsprechen, Gasraumheizer mit einer Nennbelastung bis zu 4000 kcal/h eingebaut werden.

3. Ziffer 6,7 des o. a. RdErl. wird hiermit wie folgt abgeändert:

6.7 „Gas- und Kohleleuchtöfen sind in Innenbädern nicht gestattet und daher außerhalb dieser Räume aufzustellen. Gasraumheizer mit einer Nennbelastung bis zu 4000 kcal/h sind zulässig, wenn sie den Vorschriften nach DIN 3364 — Gas-Heizöfen, Vorschriften für die Untersuchung und Beurteilung — entsprechen. Die Abgasabführungen müssen mit Absperrklappen gemäß Ziffer 7.45 meines RdErl. „Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ vom 16. September 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 (MBl. NW. S. 1343) — versehen sein.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1621.

Stellenausschreibung

Die Stelle eines
technischen Angestellten der Vergütungsgruppe Va TO. A
ist zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, Lichtbild und handschriftlichem Lebenslauf innerhalb 3 Wochen erbeten.

Bevorzugt werden Bewerber mit

- a) abgeschlossener Ausbildung an einer Staatsbauschule (Hochbau),
- b) besonderen Erfahrungen im öffentlichen Dienst auf dem Gebiet der Baupolizei.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1953 S. 1622.

Berichtigung

Betrifft: Wohnraumbewirtschaftungsgesetz des Bundes — Fortgeltung der landesrechtlichen Bestimmungen — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1127).

In der Anlage 2 muß es auf Seite 1183 unter der Angabe Wohndichte in der Spalte „Personen je Raum“ bei dem Stadtkreis Mülheim (Ruhr) richtig heißen: 1,21.

— MBl. NW. 1953 S. 1622.

Berichtigung

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E — M“ der Heizmotoren-Gesellschaft m. b. H. in Überlingen/Bodensee — RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 7. 1953 — III 4 — 8600/8607 (MBl. NW. S. 1336)

In der vorletzten Zeile des ersten Absatzes des Schreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, muß es richtig heißen: „... in deren Ergänzungsbescheinigung vom 16. 5. 1953 — PTB Nr. III B—E 3066 ...“

— MBl. NW. 1953 S. 1622.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.